

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

70. Jahrgang Nr. 11

Berlin, den 14. Mai 2014

03227

Inhalt

15.4.2014	Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2014	106
	27-2-12	
15.4.2014	Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) für das Jahr 2014	106
	27-1-17	
29.4.2014	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VII-129-1 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg	107
29.4.2014	Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung (Steuerverwaltungslaufbahnverordnung – StLV)	108
	2030-2-73	
8.5.2014	Verordnung zur Änderung von Regelungen für die Sekundarstufe I und II und den Zweiten Bildungsweg	113
	2230-1-5; 2230-1-9; 2230-1-29; 2230-1-7	

Verordnung
über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen
Kapitals der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2014

Vom 15. April 2014

Auf Grund des § 16 Absatz 5 und 8 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 4. November 2013 (GVBl. S. 578, 645) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Zinssatz

Das betriebsnotwendige Kapital der Berliner Wasserbetriebe (BWB) ist, soweit verzinsbar, für das Jahr 2014 mit 6,1 vom Hundert zu verzinsen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. April 2014

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Cornelia Y z e r
Senatorin für Wirtschaft,
Technologie und Forschung

Verordnung
über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen
Kapitals der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) für das Jahr 2014

Vom 15. April 2014

Auf Grund des § 16 Absatz 5 und 8 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 4. November 2013 (GVBl. S. 578, 645) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Zinssatz

Das betriebsnotwendige Kapital der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) ist, soweit verzinsbar, für das Jahr 2014 mit 6,1 vom Hundert zu verzinsen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. April 2014

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Cornelia Y z e r
Senatorin für Wirtschaft,
Technologie und Forschung

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans VII-129-1
im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg

Vom 29. April 2014

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-129-1 vom 23. Dezember 2010 mit den Deckblättern vom 6. Juni 2012 und vom 16. Juli 2013 sowie den redaktionellen Berichtigungen vom 16. September 2013 und 9. April 2014 für die Grundstücke Darwinstraße 2, Goslarer Ufer 1/5 und die Flurstücke 356 (teilweise), 453, 454, 460 und 461 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VII-129 im Bezirk Charlottenburg vom 26. April 1968 (GVBl. S. 530) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung sowie im Fachbereich Bauaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. April 2014

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Reinhard N a u m a n n
 Bezirksbürgermeister

Elfi J a n t z e n
 Bezirksstadträtin

Verordnung
über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung
(Steuerverwaltungslaufbahnverordnung – StLV)

Vom 29. April 2014

Auf Grund des § 29 Absatz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gliederung und Ämter
- § 3 Grundsätze
- § 4 Personalentwicklung
- § 5 Vorbereitungsdienst
- § 6 Probezeit
- § 7 Laufbahnwechsel
- § 8 Berücksichtigung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin

Abschnitt 2 – Vorschriften für die Laufbahngruppe 1

- § 9 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt
- § 10 Beförderungsqualifizierung
- § 11 Regelqualifizierung
- § 12 Praxisqualifizierung

Abschnitt 3 – Vorschriften für die Laufbahngruppe 2

- § 13 Regelaufstieg
- § 14 Praxisaufstieg
- § 15 Sonderlaufbahngruppenwechsel
- § 16 Beförderungsqualifizierung
- § 17 Erwerb einer gleichwertigen dienstlichen Qualifikation
- § 18 Beförderungen
- § 19 Richterinnen und Richter

Abschnitt 4 – Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 20 Laufbahnrechtliche Dienstzeit
- § 21 Ausführungsvorschriften
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die Landesbeamtinnen und Landesbeamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung Anwendung.

§ 2

Gliederung und Ämter

Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, richten sich die eingerichteten Laufbahngruppen, die innerhalb einer Laufbahngruppe bestehenden Einstiegsämter und die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter nach der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 3

Grundsätze

(1) Die Ämter der Laufbahnen der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung sind ab dem jeweiligen Einstiegsamt regelmäßig zu durchlaufen; sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 1 dürfen übersprungen werden

1. von Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahngruppe 1,
2. in den Fällen einer Qualifizierung im Sinne des § 13 Absatz 6 des Laufbahngesetzes bei der Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 die noch nicht durchlaufenen darunter liegenden Ämter der Laufbahngruppe 1,
3. bei der Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in den Fällen des § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes die noch nicht durchlaufenen darunter liegenden Ämter der Laufbahngruppe 2,
4. bei der Verleihung des ersten oder zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in den Fällen des § 15 Absatz 1 und 2 des Laufbahngesetzes die noch nicht durchlaufenen darunter liegenden Ämter der Laufbahngruppen 1 und 2,
5. bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 oder in ein Amt mit höherem Grundgehalt das jeweils darunter liegende Amt, wobei das Amt der Besoldungsgruppe B 4 unberücksichtigt bleibt.

(2) Beamtinnen und Beamten darf ein Amt in der höheren Laufbahn nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen. Das gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der höheren Laufbahn, es sei denn, die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach § 14 oder § 15 des Laufbahngesetzes.

(3) Beförderungen von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 in ein Amt, das derselben Besoldungsgruppe angehört wie das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, dürfen nicht auf einer Planstelle des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 vorgenommen werden. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.

(4) Beamtinnen und Beamten dürfen Aufgaben, die einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 oder 2 entsprechen, nur übertragen werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Verleihung dieser Ämter erfüllen, es sei denn die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im Rahmen einer Beförderungsqualifizierungsmaßnahme.

§ 4

Personalentwicklung

Als Grundlage für eine systematische Personalentwicklung ist von der Dienstbehörde ein Personalentwicklungskonzept für die Beamtinnen und Beamten ihres Bereichs zu erstellen. Dieses umfasst Personalführungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen, die geeignet sind, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sowie deren Gesundheit und Dienstleistungsorientierung zu erhalten und zu fördern. Das Personalentwicklungskonzept enthält insbesondere Ausführungen zu:

1. dienstlicher Fortbildung und Qualifizierung,
2. der Führungskräftequalifizierung,

3. verbindlichen Kommunikationsstrukturen auf Mitarbeiter-Vorgesetzten-Ebene sowie
4. Verwendungen auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete.

§ 5

Vorbereitungsdienst

(1) Die für den jeweiligen Vorbereitungsdienst ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes folgende Dienstbezeichnung:

1. Büroanwärterin oder Büroanwärter für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1,
2. Steueranwärterin oder Steueranwärter für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1,
3. Finanzanwärterin oder Finanzanwärter für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist zulässig, soweit

1. das 32. Lebensjahr,
2. das 40. Lebensjahr bei schwerbehinderten Menschen noch nicht vollendet ist (Höchstaltersgrenzen).

(3) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst, dessen Dauer und inhaltliche Ausgestaltung sowie die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst richten sich nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz und nach den Regelungen in dieser Verordnung.

(4) Der Vorbereitungsdienst der Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, endet mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss, frühestens jedoch mit Ablauf der für den Vorbereitungsdienst im Allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit. Er endet ferner mit Ablauf des Tages, an dem das endgültige Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung durch den Prüfungsausschuss schriftlich bekannt gegeben wird.

§ 6

Probezeit

(1) Zeiten im öffentlichen Dienst oder Zeiten einer vergleichbaren Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden. Für eine Anrechnung muss die Tätigkeit nach Art, Bedeutung und Leistung mindestens der Tätigkeit des jeweiligen Einstiegsamtes der betreffenden Laufbahn entsprechen.

(2) Soweit die in einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit nicht auf die Probezeit angerechnet wird, ist diese Zeit als laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.

§ 7

Laufbahnwechsel

(1) Ein Laufbahnwechsel in die Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung nach § 16 Absatz 4 des Laufbahngesetzes ist zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte erfolgreich eine Maßnahme absolviert hat, die der Ausbildung im Sinne der §§ 2, 3 oder 4 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes oder der Einführungszeit gemäß § 5 Absatz 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes für das zu übertragende Amt entspricht.

(2) Über die Anerkennung der Laufbahnbefähigung entscheidet nach Abschluss der Maßnahme die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.

§ 8

Berücksichtigung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin

(1) Die Verwaltungsakademie Berlin kann im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung Beamtinnen und Beamte von der Verpflichtung

1. zur Teilnahme an Unterrichtsmodulen von Studiengängen, Lehrgängen und Qualifizierungsreihen oder
2. zur Erbringung von Leistungsnachweisen

befreien, wenn die durch die Lernziele zu vermittelnden Kompetenzen anderweitig erworben worden sind. Eine Befreiung nach Satz 1 ist nur möglich, wenn durch Zeugnisse, Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen der Erwerb der Kompetenzen nachgewiesen wird.

(2) Eine Befreiung erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind Beamtinnen und Beamte, die an einem Studiengang, Lehrgang oder einer Qualifizierungsreihe der Verwaltungsakademie Berlin teilnehmen.

Abschnitt 2 – Vorschriften für die Laufbahngruppe 1

§ 9

Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt

(1) Auf den Vorbereitungsdienst können Dienstzeiten angerechnet werden, in denen für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann um höchstens sechs Monate verlängert werden, wenn bis zum Ablauf des Vorbereitungsdienstes die Feststellung nicht getroffen werden kann, dass die Beamtin oder der Beamte dessen Ziel erreicht hat.

(3) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Feststellung ab, ob die Beamtin oder der Beamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat. Die Feststellung trifft die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung; mit der Feststellung, dass die Beamtin oder der Beamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat, wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt.

(4) Beamtinnen und Beamte, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, sind zu entlassen.

§ 10

Beförderungsqualifizierung

(1) Beamtinnen und Beamte, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 eingestellt worden sind, erwerben durch eine als Regelqualifizierung (§ 11) oder Praxisqualifizierung (§ 12) ausgestaltete Beförderungsqualifizierung die Voraussetzung gemäß § 13 Absatz 6 des Laufbahngesetzes für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7.

(2) Beamtinnen und Beamten, die erfolgreich an einer Beförderungsqualifizierung nach Absatz 1 teilgenommen haben, kann ein Amt der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt verliehen werden.

§ 11

Regelqualifizierung

(1) Zur Regelqualifizierung können Beamtinnen und Beamte zugelassen werden, wenn sie geeignet sind und sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens einem Jahr bewährt haben.

(2) Im Rahmen der Regelqualifizierung werden die Beamtinnen und Beamten in die Aufgaben der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt eingeführt. Sie nehmen gemäß § 6 Absatz 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes an der Ausbildung der Beamtinnen und Beamten für die Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt teil.

(3) Die Einführung schließt mit einer Prüfung ab, die der Laufbahnprüfung nach § 3 Absatz 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes entspricht. Beamtinnen und Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

§ 12 Praxisqualifizierung

(1) Zur Praxisqualifizierung können Beamtinnen und Beamte zugelassen werden, wenn sie geeignet sind und sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens acht Jahren bewährt haben.

(2) Die Praxisqualifizierung besteht aus einer Einführung von mindestens einem Jahr. Sie umfasst eine Unterweisung in den Aufgaben des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 sowie dienstbegleitende theoretische Lehrveranstaltungen.

(3) Die Zulassung zur Einführung setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz der Beamtin oder des Beamten rechtfertigt.

(4) Das Nähere, insbesondere zum Auswahlverfahren sowie zu Art, Inhalt und Umfang der theoretischen Lehrveranstaltungen, regelt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.

Abschnitt 3 – Vorschriften für die Laufbahngruppe 2

§ 13 Regelaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte können zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt zugelassen werden, wenn sie

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 erreicht haben,
2. geeignet sind und
3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens drei Jahren bewährt haben.

Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber nach ihrem oder seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Hochschulausbildung erfüllt.

(2) Die Beamtinnen und Beamten werden in die Aufgaben der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt eingeführt. Näheres regelt § 6 Absatz 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahngruppe gefordert werden, können die Fachstudien und die berufspraktischen Studienzeiten jeweils um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) Die Einführungszeit schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Beamtinnen und Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

§ 14 Praxisaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte können zum Praxisaufstieg in die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt zugelassen werden, wenn sie

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,
2. geeignet sind und
3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren auf Dienstposten ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in verschiedenen Aufgabengebieten bewährt haben.

(2) Der Praxisaufstieg besteht aus einer Einführung von mindestens zwei Jahren. Sie umfasst eine Unterweisung in den Aufgaben der Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt sowie dienstbegleitende theoretische Lehrveranstaltungen. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert

werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) Die Zulassung zur Einführung in die Aufgaben der Laufbahngruppe 2 setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in der Laufbahngruppe 2 rechtfertigt.

(4) Das Nähere zu Dauer, Art und Umfang regelt, soweit das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz oder die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten in der jeweils geltenden Fassung keine oder keine abschließende Regelung trifft, die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.

§ 15 Sonderlaufbahngruppenwechsel

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die geeignet sind und die in § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes geforderten Voraussetzungen erfüllen, können zu einer Erprobungszeit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.

(2) Die Erprobungszeit beträgt 18 Monate. In dieser Zeit hat sich die Beamtin oder der Beamte in Aufgaben zu bewähren, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen.

(3) Während der Erprobungszeit hat die Beamtin oder der Beamte an einer dienstlichen Qualifizierung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes teilzunehmen. Diese findet als dienstbegleitender Lehrgang statt. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung führt den Lehrgang selbst durch oder beauftragt damit einen geeigneten Bildungsträger.

(4) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die geeignet sind und die in § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes geforderten Voraussetzungen erfüllen, können zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung. § 16 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 16 Beförderungsqualifizierung

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die geeignet sind und

1. die in § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes geforderten Voraussetzungen erfüllen oder
2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht und sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens acht Jahren in einem Amt ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in verschiedenen Fach- oder Aufgabengebieten bewährt haben,

können zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.

(2) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit hat sich die Beamtin oder der Beamte in Aufgaben zu bewähren, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen. Soweit die Beamtin oder der Beamte in der bisherigen beruflichen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse in den Aufgaben nach Satz 2 erworben hat, kann die Erprobungszeit um höchstens 12 Monate gekürzt werden.

(3) Während der Erprobungszeit hat die Beamtin oder der Beamte an einer dienstlichen Qualifizierung nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes teilzunehmen. Diese findet als dienstbegleitender Lehrgang statt. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung führt den Lehrgang ganz oder in Teilen selbst durch oder beauftragt damit einen geeigneten Bildungsträger.

(4) Das Nähere insbesondere zu Umfang und Inhalt der dienstlichen Qualifizierungen einschließlich der zu erbringenden Leistungsnachweise, zur Erprobungszeit sowie zum Verfahren zur Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation nach § 13 Absatz 4

Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes regelt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.

(5) Geeignete Studienfachrichtungen für Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllen, sind die Studien der Rechtswissenschaft sowie der Wirtschafts-, Finanz- oder Sozialwissenschaften, sofern diese die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung erforderlich sind, vermitteln.

(6) Die Beamtinnen und Beamten, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllen, haben während der Erprobungszeit die nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes geforderte gleichwertige dienstliche Qualifikation zu erwerben.

§ 17

Erwerb einer gleichwertigen dienstlichen Qualifikation

(1) Die Beamtinnen und Beamten, die die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllen, erwerben die nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes vorgesehene gleichwertige dienstliche Qualifikation durch einen dienstbegleitenden wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin.

(2) Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtumfang von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden.

(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung bestimmen, dass der Bildungsgang auch an einer anderen Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden kann.

§ 18

Beförderungen

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, die im ersten Einstiegsamt eingestellt worden sind, erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens acht Jahren zurückgelegt haben. Dies gilt nicht in den Fällen einer Beförderung nach § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in einem statusrechtlichen Amt der Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben.

(3) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein höheres Amt darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren in einem Amt ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 oder nach der ersten Verleihung eines Richteramtes zurückgelegt haben. Die Beamtinnen und Beamten sollen sich während dieser Zeit auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.

§ 19

Richterinnen und Richter

(1) Tritt eine Richterin oder ein Richter, die oder der ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 innehat, in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 oder ein höheres Amt dieser Laufbahngruppe der Steuerverwaltung ein, kann ihr oder ihm ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 frühestens ein Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens zwei Jahre, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 frühestens sechs Jahre nach der Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit oder zum Richter auf Lebenszeit übertragen werden. Einer Richterin oder einem Richter der Besoldungsgruppe R 2 kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 übertragen werden, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 jedoch frühestens sechs Jahre nach der Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit oder zum Richter auf Lebenszeit. Die Sätze 1 und 2 gelten für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend.

(2) Soll einer Richterin oder einem Richter, der oder dem ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 übertragen werden kann, ein Amt der Besoldungsordnung B übertragen werden, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden. Satz 1 gilt für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend.

Abschnitt 4 – Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 20

Laufbahnrechtliche Dienstzeit

Auf Beamtinnen und Beamte, denen bereits vor dem 1. April 2009 ein Amt verliehen war, finden die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 Nummer 2, § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 23 Absatz 1 Nummer 2 und § 24 Absatz 2 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung in der bis zum Inkrafttreten des Artikels IV des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geltenden Fassung weiterhin entsprechend Anwendung, es sei denn, die Regelungen dieser Verordnung sind für die Beamtin oder den Beamten günstiger.

§ 21

Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) § 5 Absatz 2 tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Auswahl und die Einführung beim Aufstieg von Beamten/Beamtinnen des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes in den höheren Steuerverwaltungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2007 (GVBl. S. 230), die durch Artikel X Nummer 27 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage
(zu § 2)

Zuordnung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter

Besoldungsgruppe	Bezeichnung der Ämter
Laufbahngruppe 1	
A 4	Amtsmeisterin, Amtsmeister (erstes Einstiegsamt)
A 5	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister
A 6	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister Steuersekretärin, Steuersekretär (zweites Einstiegsamt)
A 7	Steuerobersekretärin, Steuerobersekretär
A 8	Steuerhauptsekretärin, Steuerhauptsekretär
A 9	Steueramtsinspektorin, Steueramtsinspektor
Laufbahngruppe 2	
A 9	Steuerinspektorin, Steuerinspektor (erstes Einstiegsamt)
A 10	Steueroberinspektorin, Steueroberinspektor
A 11	Steueramtfrau, Steueramtmann
A 12	Steueramtsrätin, Steueramtsrat
A 13	Steueroberamtsrätin, Steueroberamtsrat Regierungsrätin, Regierungsrat (zweites Einstiegsamt)
A 14	Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat
A 15	Regierungsdirektorin, Regierungsdirektor
A 16	Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor Senatsrätin, Senatsrat
B 2	Senatsrätin, Senatsrat
B 3	Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat Senatsrätin, Senatsrat
B 4	Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat
B 5	Senatsdirigentin, Senatsdirigent

Berlin, den 29. April 2014

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Dr. Ulrich N u ß b a u m
Senator für Finanzen

Verordnung

zur Änderung von Regelungen für die Sekundarstufe I und II und den Zweiten Bildungsweg

Vom 8. Mai 2014

Auf Grund von § 18 Absatz 3, §§ 27 und 28 Absatz 6, § 40 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 6, § 54 Absatz 6, § 56 Absatz 9, § 57 Absatz 3, § 58 Absatz 8, § 59 Absatz 7, § 60 Absatz 4 und § 66 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft:

Artikel I

Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Oktober 2013 (GVBl. S. 527) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
„Sofern die Durchschnittsnote der Förderprognose des Kindes einen Wert von 3,0 oder höher aufweist, wird die Bewerbung nur dann in das Aufnahmeverfahren eines als Erst-, Zweit- oder Drittwunschschule gewählten Gymnasiums einbezogen, wenn bei der Erstwunschschule bis zu einem von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Termin die Bestätigung eines Gymnasiums über ein geführtes Beratungsgespräch vorgelegt wird, in dem über die spezifischen Anforderungen und Belastungen des verkürzten gymnasialen Bildungsganges informiert wird. Wird die Bestätigung nicht oder zu spät vorgelegt, streicht die Erstwunschschule die als Wunschschulen gewählten Gymnasien auf dem Anmeldebogen; die Erziehungsberechtigten können bis zu dem festgelegten Termin gemäß Satz 2 die ansonsten zu streichenden Schulen durch Integrierte Sekundarschulen ersetzen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dabei werden Schülerinnen und Schüler vorrangig aufgenommen, die im Bezirk der Schule wohnen.“
 - bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „hierdurch“ durch die Wörter „an der Zweitwunschschule“ ersetzt.
 - cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Satz 2 gilt“ durch die Wörter „die Sätze 2 und 3 gelten“ ersetzt.
 - dd) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Bewerbung“ die Wörter „und den Wohnortbezirk der Bewerberin oder des Bewerbers“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Ist die Erstwunschschule ein Gymnasium und wurde die Bestätigung über das Beratungsgespräch in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird eine noch aufnahmefähige Integrierte Sekundarschule benannt.“
 - bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „als aufnahmefähig“ gestrichen.
 - cc) In dem neuen Satz 4 werden vor dem Wort „zugewiesen“ die Wörter „der als Erstwunsch gewünschten Schulart“ gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Werden weniger als zehn Prozent der verfügbaren Plätze an besondere Härtefälle vergeben, sind die verbleibenden Plätze an Geschwisterkinder gemäß § 56 Absatz 6 Nummer 1 Satz 2 des Schulgesetzes zu vergeben, die nicht bereits als Härtefälle oder im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 3 aufgenommen wurden. Danach noch verbleibende Plätze sind den nach Aufnahmekriterien zu vergebenden Plätzen zuzurechnen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Nummern 1 bis 4 durch folgende Nummern 1 bis 5 ersetzt:
 1. die Durchschnittsnote der Förderprognose,
 2. die Übereinstimmung der Empfehlung in der Förderprognose mit der gewählten Schulart,
 3. die Notensumme von bis zu vier Fächern der beiden letzten Halbjahreszeugnisse, die die Ausprägungen des Schulprogramms (Profil) der Schule oder der jeweiligen Klasse kennzeichnen,
 4. Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers, die auch außerhalb der Schule erworben sein können und dem Profil der Schule oder der jeweiligen Klasse entsprechen,
 5. das Ergebnis eines profilbezogenen einheitlichen Tests in schriftlicher oder mündlicher Form oder in Form einer praktischen Übung.“
 - bb) In Satz 2 werden die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ und die Wörter „der Ausprägung des Schulprogramms“ durch die Wörter „dem Profil“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Bei der Vergabe der restlichen verfügbaren Plätze im Umfang von 30 Prozent im Rahmen des Loskontingents werden Geschwisterkinder vorrangig aufgenommen, die im Rahmen der Verfahren nach Absatz 2 und 3 nicht aufgenommen wurden. Das Losverfahren ist unter Beteiligung der Schulbehörde in Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters durchzuführen und zu dokumentieren.“
 - d) Absatz 8 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Entsteht durch die Anmeldungen der nicht gemäß ihrem Erstwunsch aufgenommenen Schülerinnen und Schüler an einer Zweitwunschschule eine Übernachtfrage, werden die nach Berücksichtigung der Erstwünsche frei gebliebenen Plätze vorrangig an Schülerinnen und Schüler vergeben, die im Bezirk der Zweitwunschschule wohnen, danach an diejenigen, deren Wohnort in einem anderen Bezirk liegt. Entsteht in der jeweiligen Bewerbergruppe eine Übernachtfrage, werden die Plätze nach der Rangfolge der Durchschnittsnote der Förderprognose vergeben.“
3. § 9 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Bei einer Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10 kann die erweiterte Berufsbildungsreife oder der mittlere Schulabschluss am Ende dieser Jahrgangsstufe erworben werden, wenn die Schülerinnen und Schüler spätestens zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres zurückkehren; in diesem Fall werden die Noten des zweiten Halbjahres anstelle

der Jahrgangsnote zur Bildung des Gesamtergebnisses (§ 44) herangezogen. Dauert die Beurlaubung bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10, findet § 8 Absatz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 8. Mai 2014 (GVBl. S. 113) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe, die Probezeit und den Erwerb eines dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, die in den Fällen des Satzes 2 die halbjährige Probezeit in der gymnasialen Oberstufe nicht bestanden haben und in das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 zurücktreten. Bei unmittelbarem Übergang in die Qualifikationsphase sind die Voraussetzungen für die Wahl eines in der Jahrgangsstufe 10 neu begonnenen Faches zum Abiturprüfungsfach erfüllt, wenn dieses Fach durchgehend auch im Ausland belegt wurde.“

4. In § 12 Absatz 1 Satz 7 werden die Wörter „vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Juli 2013 (GVBl. S. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
5. Dem § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit sich die Zusammensetzung der Klassen nicht durch die im Schulprogramm festgelegte Profilierung oder am Gymnasium durch die Wahl der zweiten Fremdsprache ergibt, ist eine heterogene Zusammensetzung anzustreben; eine Differenzierung nach der Herkunft ist nicht zulässig.“
6. Dem § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Hochbegabte Schülerinnen und Schüler können auf ihren Wunsch und mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten in jedem Schulhalbjahr im Rahmen des bestehenden Angebots an einem Kurs der regionalen Begabtengruppen am Nachmittag teilnehmen. Der Kurs umfasst in der Regel zwei Wochenstunden. Für diesen Zeitraum sind sie von der Schule von verbindlichen schulischen Veranstaltungen freizustellen. Im Kurs erbrachte Leistungen werden benotet und auf dem Zeugnis vermerkt, es sei denn, die Schülerin oder der Schüler hat die vierwöchige Beobachtungszeit für den Besuch des Kurses nicht bestanden. Die Beobachtungszeit ist nicht bestanden, wenn Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft einen erfolgreichen Besuch des Kurses nicht erwarten lassen. Das weitere Verfahren zur Aufnahme, Teilnahme und Durchführung der regionalen Begabtengruppen am Nachmittag legt die Schulaufsichtsbehörde fest.“
7. § 39 Absatz 6 wird aufgehoben.
8. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „lässt“ die Wörter „und seine Fremdsprachenverpflichtungen gemäß § 10 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe noch erfüllen kann“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule, die für einen Auslandsaufenthalt bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 beurlaubt sind, gehen nach § 8 Absatz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe auf Probe in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe über. Satz 1 gilt für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums entsprechend mit der Maßgabe, dass der Übergang in die Qualifikationsphase erfolgt.“
9. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.
 - c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:
„(5) Für die Aufnahme in das Schuljahr 2014/2015 ist § 5 Absatz 1 und 4 in der bis zum Inkrafttreten von Artikel I Nummer 1 der Verordnung zur Änderung von Regelungen

für die Sekundarstufe I und II und den Zweiten Bildungsweg vom 8. Mai 2014 (GVBl. S. 113) geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(6) Wer im Schuljahr 2013/2014 für einen Auslandsaufenthalt bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 beurlaubt ist, kann beantragen, dass § 9 Absatz 4 dieser Verordnung anstelle des § 9 Absatz 4 in der bis zum Inkrafttreten von Artikel I Nummer 3 der in Absatz 5 bezeichneten Verordnung geltenden Fassung Anwendung findet.“

Artikel II

Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 22. Juli 2013 (GVBl. S. 359) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 5 werden die Wörter „Haupt-, Real- und“ gestrichen.
 - b) Die Angabe zu Anlage 2 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 2 Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung (Verhältnis 2:1)“
2. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Gesamtschulen“ durch die Wörter „Integrierten Sekundarschulen“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:
„Wer am Gymnasium die Voraussetzungen für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe gemäß § 48 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 8. Mai 2014 (GVBl. S. 113) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, geht in die Qualifikationsphase über. Auf Antrag ist für Schülerinnen und Schüler gemäß Satz 1 auch ein Übergang in die Einführungsphase einer Integrierten Sekundarschule oder eines beruflichen Gymnasiums möglich. Satz 2 gilt entsprechend bei Erfüllung der Bedingungen gemäß § 48 Absatz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung. Nach dem Wechsel in die Integrierte Sekundarschule oder das berufliche Gymnasium gelten für die Höchstverweildauer, die Zahl der Rücktritte und den Umfang der Belegverpflichtungen die Bedingungen der neuen Schulart.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Wer an der Integrierten Sekundarschule die Voraussetzungen für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe gemäß § 48 Absatz 1 und 2 der Sekundarstufe I-Verordnung erfüllt, geht in die Einführungsphase oder auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen in die Qualifikationsphase über. Schülerinnen und Schüler einer Integrierten Sekundarschule ohne eigene gymnasiale Oberstufe haben an der Integrierten Sekundarschule oder dem beruflichen Gymnasium, mit der oder mit dem ihre Schule eine Kooperationsvereinbarung zur Fortsetzung der Schullaufbahn bis zum Abitur geschlossen hat, einen Aufnahmeanspruch. Schülerinnen und Schüler anderer Schulen werden nachrangig aufgenommen. Übersteigt nach Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler gemäß Satz 2 die Zahl der übrigen Bewerberinnen und Bewerber die Platzkapazitäten einer Schule mit gymnasialer Oberstufe, richtet sich die Aufnahme insoweit nach der Notensumme der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik im Prüfungsteil des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss; nachrangig entscheidet bei gleicher Notensumme das Los.“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 2“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Haupt-, Real- und“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Hauptschule, der Realschule, der verbundenen Haupt- und Realschule sowie“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Leistungskriterien gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden erfüllt, wenn in allen Fächern Jahrgangleistungen mit einem Durchschnitt von 3,0 oder besser erreicht werden; dabei müssen in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik mindestens befriedigende Leistungen vorliegen und die Summe dieser Fächer darf nicht größer als sechs sein und keines der übrigen Fächer darf schlechter als ausreichend bewertet sein. Bei der Ermittlung des Durchschnitts gemäß Satz 1 bleiben die Leistungen in Musik und Sport, im Fach Textverarbeitung, in den Fächern des fachpraktischen Bereichs sowie in den Praktika unberücksichtigt.“
- d) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Trotz Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Satz 1 und 2 ist die Eignung für die unmittelbare Aufnahme in die Qualifikationsphase nicht gegeben für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule, die eine Schule der Sekundarstufe I am Ende der Jahrgangsstufe 10 wegen mehrmaliger Nichtversetzung verlassen mussten oder die die nach Absatz 2 erforderlichen Leistungen erst bei Wiederholung des für die Entscheidung maßgeblichen Unterrichtsabschnitts der Berufsfachschule erreicht haben.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
- „(1) Wer in der Jahrgangsstufe 10 mindestens im zweiten Halbjahr für einen Auslandsaufenthalt beurlaubt war, kann auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe seiner vor der Beurlaubung besuchten Schule oder der kooperierenden Schule gemäß § 22 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes aufgenommen werden; § 7 gilt entsprechend. Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 11 entscheidet die Klassenkonferenz, die Jahrgangskonferenz oder der Oberstufenausschuss, ob die Probezeit erfolgreich abgeschlossen ist. Bei Besuch der Einführungsphase ist dies der Fall, wenn die entsprechend anzuwendenden Bedingungen gemäß § 18 Absatz 2 und 3 erfüllt werden. Bei Besuch des ersten Kurshalbjahres ist die Probezeit erfolgreich abgeschlossen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1. In zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik werden jeweils mindestens fünf Punkte erreicht,
 2. in einem naturwissenschaftlichen Fach und einem Fach des Aufgabenfeldes II werden jeweils mindestens fünf Punkte erreicht,
 3. in höchstens einem Leistungskursfach werden weniger als fünf Punkte erzielt und
 4. kein verpflichtend einzubringendes Fach wird mit null Punkten abgeschlossen oder bleibt ohne Bewertung.
- Wer die Probezeit erfolgreich abgeschlossen hat, erwirbt einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss und setzt seine Schullaufbahn in der gymnasialen Oberstufe fort. Bei nicht erfolgreich abgeschlossener Probezeit treten die Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 10 der besuchten Schule zurück; bei Rücktritt aus dem beruflichen Gymnasium wechseln sie in die Jahrgangsstufe 10 der zuvor besuchten Schule der Sekundarstufe I.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) bei Beginn in der Jahrgangsstufe 10 in vier aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen bis zum Ende der gymnasialen Oberstufe teilgenommen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Wer in der Einführungsphase eine zweite Fremdsprache neu beginnt, muss die neu begonnene Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 und die fortgesetzte erste Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 belegen, sofern mit dieser Sprache nicht die Verpflichtungen gemäß § 25 Absatz 1 erfüllt werden sollen. Werden die Kurse der neu begonnenen Fremdsprache durchgängig in die Gesamtqualifikation eingebracht, müssen zusätzlich zwei aufeinanderfolgende Kurse der fortgesetzten Fremdsprache eingebracht werden. Sofern die Kurse der ersten Fremdsprache durchgängig eingebracht werden, müssen zusätzlich die Kurse des dritten und vierten Kurshalbjahres in der neu begonnenen Fremdsprache in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.“
- c) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 15 Abs.“ durch die Angabe „§ 17 Absatz“ ersetzt.
7. In § 12 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „des dritten Kurshalbjahres oder bei der zweijährigen gymnasialen Oberstufe am Ende“ gestrichen.
8. In § 13 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
- „In den modernen Fremdsprachen werden im dritten Kurshalbjahr die Klausur im Grundkurs und eine der Klausuren im Leistungskurs durch eine mündliche Leistungsfeststellung nach Absatz 4 ersetzt.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die mündliche Leistungsfeststellung gemäß Absatz 3 Satz 4 wird in Form einer Gruppenprüfung mit in der Regel drei bis vier, mindestens jedoch zwei Schülerinnen und Schülern und einer je nach Gruppengröße festzulegenden Gesamtdauer von 15 bis 25 Minuten durchgeführt. Wird die Leistungsfeststellung im Fach Englisch in Form des „Debating“ durchgeführt, beträgt die Gruppengröße zwei oder vier Schülerinnen und Schüler. Die Schülerinnen und Schüler einer Gruppe erhalten von der unterrichtenden Lehrkraft eine Aufgabe, die sich auf das Leseverstehen diskontinuierlicher Texte oder auf das Hörverstehen oder Hörsehverstehen durch Medien vermittelter Texte mit einer Länge von zwei bis drei Minuten bezieht. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an „Debating“-Wettbewerben kann sich die Aufgabenstellung auch auf das Format des Wettbewerbs beziehen. Nach einer Vorbereitungszeit von 20 Minuten präsentiert zunächst jedes Gruppenmitglied individuell seine Ergebnisse und im Anschluss diskutieren alle Gruppenmitglieder untereinander ihre Ergebnisse des Arbeitsauftrags. Bei der Durchführung und Bewertung der Leistungsfeststellung wird in der Regel eine weitere Lehrkraft hinzugezogen.“
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 5 bis 10.
- d) In dem neuen Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „soll ein Nachschreibtermin“ durch die Wörter „und mündliche Leistungsfeststellungen gemäß Absatz 4 soll ein Nachholtermin“ ersetzt.
10. In § 16 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Der Erwerb eines dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses gemäß § 8 Absatz 1 wird auf dem Zeugnis vermerkt.“

11. Dem § 43 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fach Philosophie werden zwei Aufgaben aus verschiedenen Reflexionsbereichen gestellt, wobei ein Reflexionsbereich vom Prüfling gewählt wird; der zweite Reflexionsbereich wird von der Lehrkraft festgelegt und dem Prüfling spätestens zu Beginn des vierten Kurshalbjahres mitgeteilt.“

12. Dem § 49 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Für Schülerinnen und Schüler der auslaufenden Schulart Gesamtschule, die die Jahrgangsstufe 10 nach den Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 28), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, abschließen, ist § 4 in der bis zum Inkrafttreten von Artikel II der Ver-

ordnung zur Änderung von Regelungen für die Sekundarstufe I und II und den Zweiten Bildungsweg vom 8. Mai 2014 (GVBl. S. 113) geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Schülerinnen und Schüler der auslaufenden Schularten Hauptschule, Realschule und verbundene Haupt- und Realschule, die die Jahrgangsstufe 10 nach den Bestimmungen der in Satz 1 bezeichneten Sekundarstufe I-Verordnung abschließen, ist § 5 in der bis zum Inkrafttreten von Artikel II der in Satz 1 letzter Teilsatz bezeichneten Verordnung geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2013/2014 in der Qualifikationsphase befinden, findet § 14 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 keine Anwendung.“

13. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage 2

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung (Verhältnis 2:1)																		
Noten		mündliche Prüfung																
		1		2		3		4		5		6						
Noten	Punkte	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-			
		15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	
schriftliche Prüfung	+	15	60	59	57	56	55	53	52	51	49	48	47	45	44	43	41	40
	1	14	57	56	55	53	52	51	49	48	47	45	44	43	41	40	39	37
	-	13	55	53	52	51	49	48	47	45	44	43	41	40	39	37	36	35
	+	12	52	51	49	48	47	45	44	43	41	40	39	37	36	35	33	32
	2	11	49	48	47	45	44	43	41	40	39	37	36	35	33	32	31	29
	-	10	47	45	44	43	41	40	39	37	36	35	33	32	31	29	28	27
	+	9	44	43	41	40	39	37	36	35	33	32	31	29	28	27	25	24
	3	8	41	40	39	37	36	35	33	32	31	29	28	27	25	24	23	21
	-	7	39	37	36	35	33	32	31	29	28	27	25	24	23	21	20	19
	+	6	36	35	33	32	31	29	28	27	25	24	23	21	20	19	17	16
	4	5	33	32	31	29	28	27	25	24	23	21	20	19	17	16	15	13
	-	4	31	29	28	27	25	24	23	21	20	19	17	16	15	13	12	11
+	3	28	27	25	24	23	21	20	19	17	16	15	13	12	11	9	8	
5	2	25	24	23	21	20	19	17	16	15	13	12	11	9	8	7	5	
-	1	23	21	20	19	17	16	15	13	12	11	9	8	7	5	4	3	
6	0	20	19	17	16	15	13	12	11	9	8	7	5	4	3	1	0	
		vierfach gewertetes Prüfungsergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung																
		Diese Spalte ist gegebenenfalls für die Vorausberechnung des möglichen Bestehens des Abiturs bei Berücksichtigung maximaler Ergebnisse der mündlichen Prüfung zu benutzen.																

Artikel III**Änderung der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin**

Die Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel III der Verordnung vom 22. Juli 2013 (GVBl. S. 359) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
 „In den modernen Fremdsprachen werden im dritten Kursjahr die Klausur im Grundkurs und eine der Klausuren im Leistungskurs durch eine mündliche Leistungsfeststellung nach Absatz 4 ersetzt.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Die mündliche Leistungsfeststellung gemäß Absatz 3 Satz 4 wird in Form einer Gruppenprüfung mit in der Regel drei bis vier, mindestens jedoch zwei Schülerinnen und Schülern und einer je nach Gruppengröße festzulegenden Gesamtdauer von 15 bis 25 Minuten durchgeführt. Wird die Leistungsfeststellung im Fach Englisch in Form des „Debating“ durchgeführt, beträgt die Gruppengröße zwei oder vier Schülerinnen und Schüler. Die Schülerinnen und Schüler einer Gruppe erhalten von der unterrichtenden Lehrkraft eine Aufgabe, die sich auf das Leseverstehen diskontinuierlicher Texte oder auf das Hörverstehen oder Hörsehverstehen durch Medien vermittelter Texte mit einer Länge von zwei bis drei Minuten bezieht. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an „Debating“-Wettbewerben kann sich die Aufgabenstellung auch auf das Format des Wettbewerbs beziehen. Nach einer Vorbereitungszeit von 20 Minuten präsentiert zunächst jedes Gruppenmitglied individuell seine Ergebnisse und im Anschluss diskutieren alle Gruppenmitglieder untereinander ihre Ergebnisse des Arbeitsauftrags. Bei der Durchführung und Bewertung der Leistungsfeststellung wird in der Regel eine weitere Lehrkraft hinzugezogen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 5 bis 10. In dem neuen Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „soll ein Nachschreibtermin“ durch die Wörter „und mündliche Leistungsfeststellungen gemäß Absatz 4 soll ein Nachholtermin“ ersetzt.
2. In § 16 Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
 „Die Zeugnisnote setzt sich zusammen aus Teilnoten, die jeweils aus den Bewertungen der Klausuren sowie denjenigen des allgemeinen Teils (§ 15 Absatz 8 Satz 1 Teilsätze 2 und 3) gebildet werden. Bei der Bildung der Zeugnisnote wird die Teilnote für die Klausuren in der Regel bei einer Klausur je Halbjahr zu einem Drittel und bei zwei Klausuren je Halbjahr zur Hälfte gewichtet.“
3. Dem § 28 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Bis zum Ende des ersten Kurshalbjahres ist auf Antrag, über den die Semesterkonferenz oder der Semesterausschuss entscheidet, auch ein freiwilliger Rücktritt möglich.“
4. Dem § 44 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Im Fach Philosophie werden zwei Aufgaben aus verschiedenen Reflexionsbereichen gestellt, wobei ein Reflexionsbereich vom Prüfling gewählt wird; der zweite Reflexionsbereich wird von der Lehrkraft festgelegt und dem Prüfling spätestens zu Beginn des vierten Kurshalbjahres mitgeteilt.“
5. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. die Punktbewertung der schriftlichen Ausarbeitung in dreifacher Wertung und die Punktbewertung des Prüfungsgesprächs in einfacher Wertung zur Gesamtbewertung zusammengefasst werden.“
 - b) Absatz 5 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 „Für die Beurteilung der schriftlichen Ausarbeitung der Präsentationsprüfung gilt § 42 Absatz 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die endgültige Note nach Abschluss des Prüfungsgesprächs durch den Fachausschuss festgelegt wird und die Punktbewertung der Präsentation in zweifacher Wertung sowie die Punktbewertung des Prüfungsgesprächs und der schriftlichen Ausarbeitung in jeweils einfacher Wertung zur Gesamtbewertung zusammengefasst werden.“
6. § 46 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Im zweiten Block werden die Leistungen in den Prüfungsfächern am Kolleg und am Abendgymnasium vierfach gewertet; bei der fünften Prüfungskomponente wird die Gesamtbewertung gemäß § 45 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 oder Absatz 5 Satz 5 gebildet.“
7. Dem § 50 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich im Schuljahr 2013 / 2014 in der Qualifikationsphase befinden, findet § 15 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 keine Anwendung.“
8. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage 2

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung (Verhältnis 2:1)																				
Noten Punkte		mündliche Prüfung																		
		1			2			3			4			5			6			
		+	-		+	-		+	-		+	-		+	-		+	-		
Noten	Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0			
schriftliche Prüfung	+	15	60	59	57	56	55	53	52	51	49	48	47	45	44	43	41	40		
	1	14	57	56	55	53	52	51	49	48	47	45	44	43	41	40	39	37		
	-	13	55	53	52	51	49	48	47	45	44	43	41	40	39	37	36	35		
	+	12	52	51	49	48	47	45	44	43	41	40	39	37	36	35	33	32		
	2	11	49	48	47	45	44	43	41	40	39	37	36	35	33	32	31	29		
	-	10	47	45	44	43	41	40	39	37	36	35	33	32	31	29	28	27		
	+	9	44	43	41	40	39	37	36	35	33	32	31	29	28	27	25	24		
	3	8	41	40	39	37	36	35	33	32	31	29	28	27	25	24	23	21		
	-	7	39	37	36	35	33	32	31	29	28	27	25	24	23	21	20	19		
	+	6	36	35	33	32	31	29	28	27	25	24	23	21	20	19	17	16		
	4	5	33	32	31	29	28	27	25	24	23	21	20	19	17	16	15	13		
	-	4	31	29	28	27	25	24	23	21	20	19	17	16	15	13	12	11		
	+	3	28	27	25	24	23	21	20	19	17	16	15	13	12	11	9	8		
	5	2	25	24	23	21	20	19	17	16	15	13	12	11	9	8	7	5		
	-	1	23	21	20	19	17	16	15	13	12	11	9	8	7	5	4	3		
	6	0	20	19	17	16	15	13	12	11	9	8	7	5	4	3	1	0		
			vierfach gewertetes Prüfungsergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung																	
			Diese Spalte ist gegebenenfalls für die Vorausberechnung des möglichen Bestehens des Abiturs bei Berücksichtigung maximaler Ergebnisse der mündlichen Prüfung zu benutzen.																	

Artikel IV

Änderung der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung

Die Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vom 1. Oktober 2013 (GVBl. S. 529) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Verkürzung der Lehrgangsdauer und Versetzung im Abendlehrgang E/M“
 - b) Nach der Angabe zu § 34 werden folgende Angaben eingefügt:

„Teil IV

Besondere Lehrgänge

§ 35 Besondere Lehrgänge“

- c) Die bisherige Angabe zu Teil IV wird die Angabe zu Teil V und die bisherigen Angaben zu den §§ 35 und 36 werden die Angaben zu den §§ 36 und 37.
- d) Die bisherige Angabe zu Teil V wird die Angabe zu Teil VI und die bisherigen Angaben zu den §§ 37 und 38 werden die Angaben zu den §§ 38 und 39.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Verkürzung der Lehrgangsdauer und
Versetzung im Abendlehrgang E/M“

- b) Dem Absatz 1 werden folgende Absätze 1 bis 3 vorangestellt:
- „(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Abendlehrgangs E/M werden in das zweite Lehrgangsjahr versetzt, wenn am Ende des ersten Lehrgangsjahres nach Umrechnung der Noten in den leistungsdifferenziert unterrichteten Fächern auf das Anforderungsniveau des jeweils angestrebten Abschlusses folgender Leistungsstand in allen Fächern nachgewiesen wird:
1. mangelhafte Leistungen in höchstens zwei Fächern bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern oder
 2. mangelhafte Leistungen in höchstens drei Fächern, sofern ein Ausgleich durch mindestens gute Leistungen in einem Fach oder befriedigende Leistungen in zwei Fächern vorliegt, bei im Übrigen mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern oder
 3. ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach, sofern ein Ausgleich durch gute Leistungen in zwei Fächern vorliegt, bei im Übrigen mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Klassenkonferenz Ausnahmen von den Leistungsanforderungen des Absatzes 1 zulassen, wenn Minderleistungen auf besondere von den Betroffenen nicht zu vertretende Umstände (zum Beispiel längere Krankheit) zurückzuführen sind und erwartet werden kann, dass die Betroffenen aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Leistungsentwicklung erfolgreich im zweiten Lehrgangsjahr mitarbeiten werden.
- (3) Wer nicht in das zweite Lehrgangsjahr versetzt wird, kann das erste Lehrgangsjahr einmal wiederholen.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 4 und 5.
3. Nach § 34 wird folgender Teil IV eingefügt:

**„Teil IV
Besondere Lehrgänge**

§ 35
Besondere Lehrgänge

(1) Als Tageslehrgänge an Volkshochschulen können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde besondere Lehrgänge eingerichtet werden für ehemals Drogenabhängige, die wegen ihres gesundheitlichen Hintergrunds einer in den Schulbetrieb eingebundenen zusätzlichen intensiven und kontinuierlichen therapeutischen Begleitung und Förderung bedürfen und von denen

nicht erwartet werden kann, dass sie die Regelangebote des Zweiten Bildungsweges erfolgreich besuchen werden.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 2 und 3 soll die Teilnehmerzahl mindestens 15 und die Mindestfrequenz bei Beginn des Lehrgangs mindestens 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer betragen.

(3) Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Aufnahme in die besonderen Lehrgänge gilt § 5 mit der Maßgabe, dass ausschließlich ehemals Drogenabhängige aufgenommen werden, die entweder eine Therapieeinrichtung besuchen oder nach Abschluss einer Therapie kontinuierlich an einem den Lehrgangsbesuch begleitenden Nachsorgeangebot teilnehmen. Der Lehrgang muss verlassen werden, sofern die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nicht mehr erfolgreich an den erforderlichen gesundheitlichen und therapeutischen Maßnahmen teilnimmt.

(4) Mit dem jeweiligen Träger des Therapie- oder Nachsorgeangebots wird ein Kooperationsvertrag geschlossen, in dem insbesondere die vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen für die Aufnahme in den Lehrgang und die Durchführung des Lehrgangs festgelegt werden.“

4. Der bisherige Teil IV wird Teil V und die bisherigen §§ 35 und 36 werden die §§ 36 und 37.
5. In dem neuen § 36 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „31. August“ durch die Angabe „28. Februar“ und die Angabe „28. Februar“ durch die Angabe „31. August“ ersetzt.
6. In dem neuen § 37 Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „naturwissenschaftlich-technischen“ durch das Wort „naturwissenschaftlich-informationstechnischen“ ersetzt.
7. Der bisherige Teil V wird Teil VI und die bisherigen §§ 37 und 38 werden die §§ 38 und 39.

Artikel V

Inkrafttreten

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel I Nummer 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. Februar 2014 in Kraft.

(3) Artikel IV Nummer 1 Buchstabe b bis d, Nummer 3, 4 und 7 treten am 1. August 2014 in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 2014

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

Sandra S c h e e r e s

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: Denise.Hempel@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, 0263 1/801-2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801-2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,15 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG